

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1954

Nummer 105

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 9. 1954, Zweckdienlichkeitsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3b des Grunderwerbsteuergesetzes v. 29. März 1940 (RGBl. I S. 585). S. 1697. — RdErl. 3. 9. 1954, Fundsachen auf Bundesautobahnen. S. 1699. — RdErl. 3. 9. 1954, Ungültigkeitserklärung eines internationalen Reiseausweises. S. 1700.

D. Finanzminister.

RdErl. 5. 8. 1954, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1700.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 2. 9. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffierlaubnisscheinen. S. 1701.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 26. 8. 1954, Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953 (BGBl. I S. 1035). S. 1701.

G. Arbeits- und Sozialminister, C. Innenminister.

Gem. RdErl. 19. 8. 1954, Rauchverbot an Tankstellen. S. 1702.

H. Kultusminister.

RdErl. 26. 8. 1954, Anlegung des Einnahme- und Ausgabebuches durch Ersatzschulen. S. 1703. — RdErl. 30. 8. 1954, Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 219), vom 16. Juni 1954 (GV. NW. S. 267). S. 1703.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz. S. 1715/16.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Zweckdienlichkeitsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3b des Grunderwerbsteuergesetzes v. 29. März 1940 (RGBl. I S. 585)

RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1954 — I/23 — 92.25

1. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3b des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG.) v. 29. 3. 1940 (RGBl. I S. 585) ist von der Besteuerung durch die Grunderwerbsteuer ausgenommen

der freiwillige Austausch von Grundstücken (§ 2 GrEStG.) zur Grenzverlegung, zur besseren Be- wirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird.

„Zuständige Behörde“ für die Anerkennung des privaten Grundstücks austauschs ist nach dem gem. RdErl. d. PrFM., d. RMfEuL. u. d. RMdI. v. 14. 12. 1938 (FMBL. 1939 S. 9) in den ehemals preußischen Gebietsteilen das Katasteramt. Die Zuständigkeit der Katasterämter im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe ergibt sich aus der Bekanntmachung des Lippischen Landespräsidiums v. 16. 5. 1924 (Staatsanzeiger für das Land Lippe S. 196). Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Kat.- und Verm. Verw. der Regierung) ist erforderlich, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, zu deren Verwaltung das die Bescheinigung ausstellende Katasteramt gehört, an dem freiwilligen Grundstücks austausch beteiligt ist (gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Finanzministers v. 10. 11. 1949 — MBl. NW. S. 51).

2. Wenngleich die „zuständige Behörde“ nur auf Er- suchen des Finanzamts tätig wird und das Ergebnis ihrer Feststellung (Ausstellung oder Ablehnung der

Zweckdienlichkeitsbescheinigung) nicht dem Steuer- schuldner unmittelbar, sondern dem Finanzamt be- kannt gibt, ist die Erklärung der zuständigen Behörde ein selbständiger anfechtbarer Verwaltungs- akt im Sinne des § 25 Abs. 1 der Militärregierungs- verordnung Nr. 165 (ABl. Mil. Reg. 1948 S. 799; VOBl. BZ 1948 S. 263). Die zuständige Behörde ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 25 Abs. 2 a. a. O.

Ich hebe daher mit Zustimmung des Finanzministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten im RdErl. des PrFM., zugl. i. N. d. RMfEuL. u. d. RMdI., v. 14. 12. 1938, betr. Zuständigkeit zur Aus- stellung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen für Zwecke der Grunderwerbsteuer und der Wertzu- wachssteuer (FM. S. 2552. 25. 11. 38, KV. 2 gen. 220; V St. 1201 II/38) RMfEuL. VI/14. 14228; RMdI. 5640 in Nr.

- III Abs. 2, den letzten Satz auf. In Zukunft ist wie folgt zu verfahren: Das Katasteramt hat die Entschei- dung dem Finanzamt mitzuteilen. Ein ablehnender Entscheid ist außerdem mit Gründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung nach § 35 der MRVO. 165 zu versehen und den Eigentümern zuzustellen. Wegen der Rechtsmittelbelehrung bitte ich meinen RdErl. v. 20. 5. 1952 I—17/50 Nr. 327/50 (MBL. NW. S. 602) zu beachten.

3. Für die Nachprüfung sind die Verwaltungsgerichte (§ 2 MRVO 165, VO v. 6. 7. 1949 GV. NW. S. 196) zu- ständig.

Der „gesetzliche Tatbestand“ der Zweckdienlich- keit im Sinne des § 4 GrEStG ist nach dem Urteil des OVG Münster vom 9. 2. 54 — VII A 1007/53 ein 6 K 335/53 Münster unbestimmter Rechtsbegriff, nicht aber eine Ermes- sensrichtlinie für die Behörde, so daß die Entschei- dung der Verwaltungsbehörde in vollem Umfang von den Verwaltungsgerichten überprüft werden kann.

4. Das Katasteramt prüft, ob der Grundstücks austausch aus wirtschaftstechnischen Gründen dem vom Gesetz begünstigten Zweck zu dienen objektiv geeignet ist.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Eine „bessere Gestaltung von Bauland“ ist nicht nur nach grundrissmäßigen oder nach bautechnischen, sondern auch nach allgemein-wirtschaftlichen, sozialen und verkehrsmäßigen Gesichtspunkten zu entscheiden. Bessere Gestaltung von Bauland wird auch anerkannt werden können, wenn der Tausch zu einer günstigeren städtebaulichen Großplanung führt und die eingetauschten Grundstücke hierbei ihre geometrische Form nicht ändern.
- b) Die Tatbestandsmerkmale des § 4 Abs. 1 Nr. 3b GrEStG. sind auch dann gegeben, wenn es sich nicht nur um gleichartige Tauschgrundstücke handelt, sondern wenn Bauland gegen ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück zur besseren Gestaltung von Bauland ausgetauscht werden soll.
- c) Die auszutauschenden Flächen brauchen örtlich nicht zusammenhängen. Sie können auch in verschiedenen Gemeindebezirken liegen. Es ist nicht erforderlich, daß die eingetauschten Grundstücke nach dem Austausch unmittelbar an anderen Grundbesitz der Erwerber angrenzen oder daß die Grundstücke beider Teile infolge des Austauschs besser ausgenutzt werden.
5. Inwieweit eine Zuzahlung (Aufzahlung) der Annahme eines steuerbegünstigten Austausches entgegensteht, unterliegt der steuerrechtlichen Würdigung des Tatbestands, die den Finanzbehörden und den Finanzgerichten vorbehalten ist.
6. Nach Art. 7 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz NW. v. 9. Oktober 1951 (GV. NW. S. 132) bescheinigt beim Aufbau in den Gemeinden der Umlegungsausschuß bzw. die Kommunalverwaltung, die die Aufbaumaßnahme durchführt, daß die Voraussetzungen für die nach Art. 6 a. a. O. zustehende Grunderwerbsteuerfreiheit vorliegen.

Bezug: RdErl. d. PrFM., zugl. i. N. d. RMfEuL. u. d. RMdI. v. 14. 12. 1938, betr. Zuständigkeit zur Ausstellung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen für Zwecke der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer (PrFMBL. 1939 S. 9),
 RdErl. d. Innenministers — I — 128 — 63 Nr. 2056/49, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — VC 1/10 — 4053/49 u. d. Finanzministers S 4500 — 6991 / VC — v. 10. 11. 1949 (MBL. NW. 1950 S. 51),
 Bekanntmachung des Lippischen Landespräsidiums v. 16. 5. 1924 — Nr. 5161 (Staatsanzeiger für das Land Lippe 1924 S. 196).

An die Regierungspräsidenten,
 Landkreise und kreisfreien Städte
 (Katasterämter).

— MBL. NW. 1954 S. 1697.

Fundsachen auf Bundesautobahnen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 9. 1954 — IC 2 — 790/54

Aufgrund eines Beschlusses der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Verkehr hat der Hessische Minister des Innern mit Wirkung v. 1. Juli 1954 bei dem hessischen Landeskriminalpolizeiamt in Wiesbaden, Rheinstraße 22, einen Zentralfundnachweis eingerichtet, der die Nachrichten über den Verlust und die Auffindung von Sachen auf sämtlichen Bundesautobahnen der Bundesrepublik sammelt und darüber Auskunft erteilt.

Um die Arbeit des Zentralfundnachweises zu erleichtern, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Wird eine auf einer Bundesautobahn gefundene Sache bei einer Fundbehörde angezeigt oder abgeliefert (§ 965 Abs. 2 BGB), so hat diese den Sachverhalt dem Zentralfundnachweis nach einheitlichem Muster (s. Anlage) mitzuteilen. Die Meldungen (Format DIN A 5) sind auf starkem Papier zu erstatten, weil sie beim Zentralfundnachweis als Karteikarten verwendet werden sollen.

2. Die gefundene Sache bleibt zunächst im Gewahrsam des Finders oder der Fundbehörde, bei der sie abgeliefert worden ist (§ 967 BGB).
3. Der Verlierer zeigt seinen Verlust bei dem Zentralfundnachweis an; er hat hierbei die Wegstrecke, auf der die Sache verlorengegangen ist, sowie die Zeit des Verlustes anzugeben.

Liegen bei dem Zentralfundnachweis Fundmeldungen vor, die nach der Sachbeschreibung, der Zeit- und Ortsangabe auf die als verloren gemeldete Sache zutreffen, so wird dem Verlierer mitgeteilt, wo sich die verlorene Sache befindet. Dem Verlierer bleibt es dann überlassen, die Sache bei der verwahrenden Stelle abzuholen. Auf die Aushändigung der Sache finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung; der Zentralfundnachweis wirkt hierbei nicht mit.

Anlage

....., den
 (Fundbehörde) (Ort) (Datum)

Fundmeldung

..... Nr. des Fundbuchs

Am um Uhr wurde auf der Autobahn zwischen

(möglichst genaue Beschreibung)

gefunden.

Name, Stand und Wohnung des Finders:

An das

Hessische Landeskriminalpolizeiamt

— Zentralfundnachweis —

(16) Wiesbaden

Rheinstraße 22

— MBL. NW. 1954 S. 1699.

Ungültigkeitserklärung
eines internationalen Reiseausweises

RdErl. d. Innenministers v. 3. 9. 1954 —
 I — 13 — 38 — 32/Ja. 624

Der internationale Reiseausweis (sog. Londoner Ausweis) Nr. 0096861, ausgestellt am 1. Dezember 1953 von der Kreisverwaltung Minden für Ingeborg JANKOVIC geb. Springsguth, geb. am 27. Dezember 1927 in Leipzig, ist beim Zonengrenzübergang von der sowjetzonalen Ausweiskontrolle eingezogen worden.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

— MBL. NW. 1954 S. 1700.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 8. 1954 —
 B 2720 — 8112/IV/54

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Absatz 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsbergangsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für die Monate

Mai 1954 auf 100 DM-Ost = 21,25 DM-West und
 Juni 1954 auf 100 DM-Ost = 21,50 DM-West
 festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBL. NW. S. 544).

— MBL. NW. 1954 S. 1700.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 2. 9. 1954 — III/6 — 171 — 34.9 — 8/54

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderungen vom 11. Januar 1936 (Gesetzesamml. S. 11) und 17. Oktober 1941 (Gesetzesamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofferaubnisscheine für ungültig erklärt.

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Horstbrink, Heinrich Essen-Überruhr	C Nr. 9/52 vom 28. 7. 1952	Bergamt Werden
Kaiser, Karl Essen-Kupferdreh	C Nr. 10/52 vom 28. 7. 1952	Bergamt Werden
Kleinholz, Paul Duisburg-Hamborn	B Nr. 25/53 vom 14. 11. 1953	Bergamt Duisburg
Körner, Wilhelm Castrop-Rauxel	B Nr. 13/53 vom 21. 1. 1953	Bergamt Castrop-Rauxel
Kohl, Wilhelm Essen-Überruhr	B Nr. 4/53 vom 25. 7. 1953	Bergamt Werden
Küster, Hermann Bottrop	B Nr. 18/52 vom 24. 6. 1952	Bergamt Buer
Lieber, Paul Herbede-Durhholz	B Nr. 25/52 vom 12. 5. 1952	Bergamt Witten
Lindrath, Heinrich Essen-Überruhr	C Nr. 8/52 vom 16. 7. 1952	Bergamt Werden
Propach, Ernst Langenberg/Rhld.	B Nr. 24/52 vom 28. 5. 1952	Bergamt Werden
Propach, Ernst Langenberg/Rhld.	C Nr. 5/52 vom 28. 5. 1952	Bergamt Werden
Nickel, Heinz Heckholzhausen (Krs. Oberlahn)	B Nr. 26/52 vom 24. 10. 1952	Bergamt Köln II
Rasche, Gustav Vormholz über Witten	C Nr. 6/52 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Rasche, Gustav Vormholz über Witten	B Nr. 15/52 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Störling, Fritz Bommerholz	C Nr. 22/52 vom 26. 6. 1952	Bergamt Witten
Widuch, Karl Gelsenkirchen-Buer	B Nr. 1/53 vom 28. 1. 1953	Bergamt Buer

1954 S. 1701 u.
aufgeh.
1956 S. 2405

— MBI. NW. 1954 S. 1701.

G. Arbeits- und Sozialminister

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953 (BGBI. I S. 1035)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 8. 1954 — IV B/2

Es ist mir bekannt geworden, daß Stadt- und Kreisverwaltungen, ungeachtet meines RdErl. v. 19. 1. 1954 — IV B/2 (MBI. NW. S. 131) — betr. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes v. 28. August 1953 (BGBI. I S. 1035), bisher von der Errichtung der Jugendämter nach diesem Gesetz abgesehen haben. Nach § 9 RJWG in der Fassung des Änderungsgesetzes werden Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamtes auf Grund landesrechtlicher Vorschriften geregelt. Als landesrechtliche Vorschriften sind die Gemeinde- und die Landkreisordnung heranzuziehen, soweit das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes nicht zwingende Abweichungen vorsieht. Es besteht somit kein Grund, die Errichtung der Jugendämter bis zum Erlaß eines Landesausführungsgesetzes aufzuschieben. Ich weise dar-

auf hin, daß die Rechtswirksamkeit von Amtshandlungen solcher Jugendämter, die nicht nach dem Änderungsgesetz in Verbindung mit dem Kommunalverfassungsrecht errichtet worden sind, zweifelhaft ist. Das gleiche gilt auch für kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die in der zurückliegenden Zeit nach dem Preuß. Ausführungsgesetz zum RJWG ein Jugendamt errichtet haben und nunmehr ein Jugendamt nach dem Änderungsgesetz, bestehend aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes, mit dem Aufgabenkreis der §§ 3 und 4 RJWG in der Fassung des Änderungsgesetzes errichten wollen.

Die kreisfreien Städte und Landkreise werden deshalb nochmals aufgefordert, die Errichtung der Jugendämter nach dem Änderungsgesetz und dem Kommunalverfassungsrecht durch Satzung unverzüglich vorzunehmen. Die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, die ein Jugendamt nach dem Änderungsgesetz und dem Kommunalverfassungsrecht errichten wollen, reichen umgehend den Antrag auf Zulassung der Errichtung bei der Kreisverwaltung zur Weiterleitung über das zuständige Landesjugendamt an mich ein.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren.

N a c h r i c h t l i c h :

An die Verwaltungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
kommunalen Spitzenverbände,
Spitzenverbände der Jugendwohlfahrtspflege,
den Landesjugendring.

— MBI. NW. 1954 S. 1701.

G. Arbeits- und Sozialminister

C. Innenminister

Rauchverbot an Tankstellen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — II B 4 — 8600 Tgb.Nr. S. 287/54 u. d. Innenministers — I C 2
Nr. 849/54 v. 19. 8. 1954

Nach Berichten wird das Rauchverbot an Tankstellen ungenügend beachtet. Entsprechende Hinweise des Tankstellenpersonals sind bisher meist ohne Erfolg geblieben. Die Mißstände haben einen Umfang angenommen, der es notwendig macht, dem Rauchverbot an Tankstellen besondere Beachtung zu schenken.

Die Rechtsgrundlage für dieses Rauchverbot findet sich in den Polizeiverordnungen über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, d. h. für das Rheinland in der Polizeiverordnung v. 20. 12. 1930 in Verbindung mit der Polizeiverordnung v. 11. 12. 1950 (GV. NW. S. 207), für Westfalen-Lippe in der Polizeiverordnung v. 15. 12. 1930 (abgedruckt im Regierungsblatt Arnsberg 1931, Seite 3, Reg.Amtsbl. Minden-Detmold 1931, Seite 3, Reg. Amtsbl. Münster 1931, Seite 8) in Verbindung mit § 2 der fünften Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen v. 20. August 1952 (GV. NW. S. 189). Der in den genannten Polizeiverordnungen übereinstimmende § 6 verbietet sowohl das Anzünden von Feuer und Licht als auch das Umgehen mit offenem Licht und das Rauchen überall dort, wo brennbare Flüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Dieselkraftstoff u. a. gelagert, gemischt oder angefüllt werden.

Auf dieses Verbot ist durch einen deutlich erkennbaren, dauerhaften Anschlag hinzuweisen. An Zapfstellen genügt die Aufschrift „Rauchen verboten“ (siehe hierzu RdErl. d. Arbeitsministers — III Nr. 89/53 — v. 11. 8. 1953 — MBI. NW. S. 1368 — u. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 23. 4. 1954 — MBI. NW. S. 641 —).

Bei Zu widerhandlungen gegen die vorstehend genannten Bestimmungen kann gemäß § 16 dieser Polizeiverordnungen in Verbindung mit § 76 PVG v. 1. 6. 1931 (Gesetzesamml. S. 77) ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150,— DM verhängt werden. Ferner weisen wir auf die Strafvorschrift

des § 368 Ziff. 6 StGB hin, die für das Anzünden von Feuer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfängenden Sachen eine Geldstrafe bis zu 150,— DM oder Haft bis zu 14 Tagen androht.

Wir bitten, alle nachgeordneten Stellen auf die Beachtung dieser oben erwähnten Vorschriften hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 1702.

Anlegung des Einnahme- und Ausgabebuches durch Ersatzschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 26. 8. 1954 —
II E gen 30 — 584/54

Im Anschluß an meine Erlass vom 29. 12. 1953 — II E gen 11/1088/53 — ABl. KM. 1954, S. 2 — und vom 18. 2. 1954 — II E gen 11.114/54 — ABl. KM. S. 32 — und im Hinblick auf die Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) empföhle ich allen privaten Schulträgern, für die von ihnen geführten Ersatzschulen die Anlegung eines Einnahme- und Ausgabebuches.

Hierzu gebe ich folgende Richtlinien:

Jede Einnahme und Ausgabe ist unter dem für sie vorgesehenen Titel einzutragen. Jeder Monat ist für sich abzuschließen. Am Jahresschluß sind sämtliche Monatsabschlüsse zusammenzustellen und aufzurechnen.

Die Eintragung einer Einnahme oder Ausgabe hat folgendermaßen vor sich zu gehen:

1. Eintragung in der Hauptspalte,
2. Eintragung in der Titelspalte.

Die Quersummen der Titel müssen die Gesamtsumme der Hauptspalte ergeben.

Die Einnahme- und Ausgabebücher sind laufend zu numerieren, chronologisch zu ordnen und in fortlaufender Reihenfolge zu heften.

Ein Muster (unvollständig) für die Anlage eines Einnahme- und Ausgabebuches ist beigelegt.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien in Düsseldorf und Münster.

Anlage

Lfd. Nr.	Einzahlungs- pflichtiger, Empfänger	Zeit- buch- Nr.	Abschl.- zahlung Nach- richtlich	Ist DM	Nr. der Belege	Ver- merke	Die Haushaltseinnahme und -ausgabe entfällt auf Titel										
							200 DM	201 DM	202 DM	203 DM	204 DM	206 DM	215 DM	299 DM	... DM	320 DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16—18	19	
			Nach dem Kassenanschlag stehen zur Verfügung				450,—	1100,—	75,—	550,—	3750,—		400,—	450,—		2200,—	
Monat April																	
1	Fa. X, D'dorf			210,—			198,—		12,—								
2	Fernsprechamt			24,—							24,—						
3	Fa. Y, Hagen			600,—				600,—									
	Ausgabe Monat April			834,—			198,—	600,—	12,—	24,—							
	Dazu Vormonate			—			—	—	—	—							
	Summe bis Ende April						834,—										

— MBl. NW. 1954 S. 1703.

1954 S. 1703 u.
aufgeh.
1956 S. 721

Betrifft: Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 219) vom 16. Juni 1954 (GV. NW. S. 267)

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 8. 1954 —
II E gen 10—672/54 — II E 5

Im Anschluß an meine Erlass vom 31. 3. 1953, II E gen, II E 5, ABl. KM. S. 42, und vom 3. 7. 1954 — II E gen 10.403/54, II E 5, ABl. KM. S. 100, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister folgendes:

I. Bestimmungen über die Aufstellung der Nachweisung über das Abschlußergebnis für das Rechnungsjahr:

Die Nachweisung über das Abschlußergebnis des Rechnungsjahrs (nebst Haushaltsplan) und die Besoldungsübersicht (§ 4 Abs. 3 AVO) sind nach beiliegendem Muster (Anlage 1 und 2) aufzustellen.

II. Höchstsätze für zuschußfähige Personalausgaben (§ 6 Abs. 4 AVO):

Einzelvorräte bis zu 75 DM, in Ausnahmefällen bis zu 100 DM.

Leitung von Arbeitsgemeinschaften je Doppelstunde 15 DM.

III. Höchstsätze für zuschußfähige Verwaltungsausgaben (Sachausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben) (§ 7 Abs. 1 AVO):

Unter Beachtung der Vorschriften des § 7 Abs. 1 AVO dürfen im einzelnen höchstens folgende Beträge in die Nachweisung über das Abschlußergebnis für das Rechnungsjahr aufgenommen werden:

a) Bei Ausgaben — Titel 200 — Geschäftsbedürfnisse

aa) bei Abendvolkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen bis zu 4 allgemeinbildenden Kursen 200 DM,

- bb) bei Abendvolkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen bis zu 10 allgemeinbildenden Kursen 400 DM,
 cc) darüber hinaus 500 DM,
 dd) bei Heimvolkshochschulen 500 DM.
- b) Bei Ausgabe — Titel 201 — Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände
 aa) 400 DM
 bb) 800 DM
 cc) 1000 DM
 dd) 2000 DM
- c) Bei Ausgabe — Titel 202 — Bücherei 100 DM.
- d) Bei Ausgabe — Titel 203 — Post- und Fenmeldegebühren:
 aa) 200 DM
 bb) 400 DM
 cc) 800 DM
 dd) 800 DM
- e) Bei Ausgabe — Titel 204 — Unterhaltung der Gebäude und Nebenanlagen
 aa) 1000 DM
 bb) 2000 DM
 cc) 3000 DM
 dd) 4000 DM
- f) Bei Ausgabe — Titel 206 — Bewirtschaftung der Grundstücke und Räume.

Es sind die tatsächlichen Ausgaben einzusetzen.

- g) Bei Ausgabe — Titel 215 — Reisekosten 300 DM.
- h) Bei Ausgabe — Titel 299 — vermischte Verwaltungsausgaben —
 aa) 2000 DM
 bb) 7000 DM
 cc) 10 000 DM
 dd) 7000 DM
- Außerdem sind hier die Druckkosten für die Vorlesungsverzeichnisse mit dem Betrage einzusetzen, der bei Titel 7 auf der Einnahmeseite eingesetzt ist.
- i) Bei Ausgabe — Titel 320 — Zeitschriften sowie Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel
 aa) 500 DM
 bb) und
 cc) 1000 DM
 dd) 2000 DM
- k) Bei Ausgabe — Titel 324 — Studienfahrten
 aa) 500 DM
 bb) 1000 DM
 cc) 1500 DM
 dd) 1500 DM
- l) Bei Ausgabe — Titel 345 — Dozentenfortbildung
 aa) 200 DM
 bb) 500 DM
 cc) 1000 DM
 dd) 500 DM
- m) bei Ausgabe — Titel 435 — Verpflegungskosten für jeden Teilnehmer 5 DM täglich, jedoch in der Regel nur bis zur Höhe der bei Titel 16 zu verrechnenden Einnahmen aus Verpflegung. Abweichungen sind besonders zu begründen.

IV. Bestimmungen über das Verfahren:

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen auf der Grundlage der Ausführungsverordnung für die Rechnungsjahre 1953 und 1954 (§ 10 AVO), sind bis zum 1. Februar 1955 den Regierungspräsidenten je getrennt und aufgeschlüsselt nach Abendvolkshochschulen, Heimvolkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen einzureichen. Die für diese Rechnungsjahre bereits geleisteten Abschlagszahlungen sind von dem errechneten Zuschußbedarf abzusetzen.
2. Die Regierungspräsidenten legen die von ihnen zusammenzustellende Gesamtanforderung für den Staatszuschuß für die Rechnungsjahre 1953 und 1954 mir bis zum 15. Februar 1955 in dreifacher Ausfertigung je getrennt, aufgeschlüsselt nach Abendvolkshochschulen, Heimvolkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen vor.
3. In den folgenden Rechnungsjahren legen die Regierungspräsidenten die Gesamtanforderung für den Staatszuschuß für das laufende Rechnungsjahr mir bis zum 1. August jeden Jahres, aufgeschlüsselt nach Abendvolkshochschulen, Heimvolkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen vor.
4. Der Endbetrag des Staatszuschusses ist auf volle hundert DM auf- bzw. abzurunden.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen abgedruckt und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

An die Regierungspräsidenten.

Anlage 1

Jahresrechnung

(Nachweisung über das Abschlußergebnis für das Rechnungsjahr 19...)

Bezeichnung der Volkshochschule bzw. entsprechenden Volksbildungseinrichtung:

Ort:

Nebenstellen:

Unterhaltsträger:

Für die Durchführung der Bildungsarbeit stehen eigene — gemietete — Räume zur Verfügung (ggf. Angabe des Vermieters):

Grundstücksbelastungen (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden):

(Nur auszufüllen, wenn Unterhaltsträger auch Grundstückseigentümer ist)

Grundstückseigentümer:

Anzahl der für die Durchführung der Bildungsarbeit zur Verfügung stehenden Räume (aufgegliedert):

Anzahl der allgemeinbildenden

Kurse:

Anzahl der Hörer:

Anzahl der Lehrkurse:

Anzahl der Hörer:

Anzahl der Einzelveranstaltungen:

Anzahl der Hörer:

Anzahl der hauptamtlichen Leiter und Mitarbeiter:

Anzahl der nebenamtlichen Mitarbeiter:

Bei nur vorübergehender Beschäftigung ist die Anzahl der Mitarbeiter in Monate (Zwölftel) umzurechnen.

Bei Heimvolkshochschulen:

Angabe, wieviel Heimplätze zur Verfügung stehen?

Angabe, wieviel Heimplätze waren im Rechnungsjahr ... belegt?

T

Titel	Zweckbestimmung	Rech-	Rech-	Gegen 19 . . .	Erläuterungen	Vermerke Vom Regierungs- präsident auszufüllen			
		nung 19 . . .	nung 19 . . .	mehr weniger DM					
I Einnahme									
Fortdauernde Einnahmen									
1	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten				Zu Titel 1: Vereinnahmt wurden: 1. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wohnungen auf dem Grundstück der Bildungseinrichtung DM a) vom Leiter DM b) von sonstigen Mitarbeitern DM c) vom Hausmeister und sonstigem Dienstpersonal DM 2. Kostenanteile f. Heizung und Beleuchtung DM 3. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Vortragsräumen DM 4. Sonstige Einnahmen DM	Zusammen: DM			
					Zu Nr. 1: Die Mietwerte der einzelnen Wohnungen sind von der zuständigen Ortsbehörde festzustellen. Eine Bescheinigung darüber ist beizufügen.				
2	Erlös aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände, Drucksachen, Akten, von Altstoffen und dgl.				Zu Titel 3: Vereinnahmt wurden: a) Allgemeinbildende Kurse Teilnehmer je DM = DM				
3	Gebühren: a) Teilnehmergebühren (Hörergebühren)				b) Lehrkurse Teilnehmer je DM = DM				
					c) Einzelveranstaltungen Teilnehmer je DM = DM				
					d) sonstige Veranstaltungen (Exkursionen, Studienfahrten usw.) (Verm. betr. Gebühren-erlaß) DM				
					Zusammen: DM				
7	Einnahmen aus Veröffentlichungen				Zu Titel 7: Einnahmen aus: a) Verkauf von Vorlesungsverzeichnissen				
16	Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb, Pensionsgeld und Vergütung für Naturalleistung				b) Einnahmen aus Anzeigenwerbung				
45	Zinsen von Hypotheken, Darlehen u. dgl.				Zu Titel 16: 1. Pensionsgeld d. Leiters u. d. sonst. Mitarbeiter Pers. x Tage x Höhe des Verpflegungssatzes				
					2. Pensionsgeld d. Kursusteilnehmer Teiln. x Tage x Höhe des Verpflegungssatzes				
					Zu Titel 45: 1 a) Zinsen von Darlehen und Hypotheken DM				
					1 b) Zinsen von Stiftungskapitalien, soweit sie der Einrichtung zufließen DM				

Titel	Zweckbestimmung	Rech-	Rech-	Gegen 19 . . .	Erläuterungen	Vermerke Vom Regierungs- präsident auszufüllen
		nung 19 . . .	nung 19 . . .	mehr weniger DM DM DM		
61	Zuschüsse Dritter				Zu Titel 61: Zuschüsse auf Grund vertraglicher Vereinbarungen	
65	Beiträge Dritter				Zu Titel 65: (Schenkungen, Stiftungen usw.)	
69	Vermischte Einnahmen				Zu Titel 69: Hier sind unvorhergesehene Einnahmen zu veranschlagen	
	Gesamteinnahmen:					
	II. Ausgabe					
	Fortdauernde Ausgaben					
	Personalausgaben					
	(persönliche Verwaltungsausgaben)					
101	Dienstbezüge der hauptamtlich tätigen beamteten Kräfte				Zu Titel 101: Der Gesamtansatz ist aus der besonderen Besoldungsübersicht Titel 101 zu übernehmen.	
104	Vergütungen der nicht beamteten Kräfte:				Zu Titel 104: Der Gesamtansatz ist aus der besonderen Besoldungsübersicht Titel 104 zu übernehmen.	
	a) Vergütungen der hauptamtlich tätigen Angestellten					
	b) Löhne der Arbeiter					
112	Vergütung für nebenamtliche und nebengeschäftliche Tätigkeit				Zu Titel 112: Der Gesamtansatz ist aus der besonderen Besoldungsübersicht Titel 112 zu übernehmen.	
106	Unterstützungen				Zu Titel 106 und zu Titel 107: Einzusetzen sind die tatsächlich gewährten Beträge von Unterstützungen und Beihilfen an hauptamtlich tätige Kräfte nach den Beihilfengrundsätzen.	
107	Beihilfen					
108	Trennungsschädigungen, Beschäftigungsvergütungen, Fahrtkostenersatz und Verpflegungszuschüsse				Zu Titel 108: Trennungsschädigungen nach dem Umzugskostengesetz, Beschäftigungsvergütungen, Fahrtkostenersatz und Verpflegungszuschüsse nach dem Reisekostengesetz.	
110	Versicherungsbeiträge				Zu Titel 110: Hier sind die tatsächlich abgeführten Versicherungsbeiträge nach § 6 Abs. 5 der Verordnung einzusetzen.	
150	Versorgungsbezüge				Zu Titel 150: Es sind gezahlt worden: für	
	Summe					
	Personalausgaben					
	Sachausgaben					
	(sächliche Verwaltungsausgaben)					
200	Geschäftsbedürfnisse				Zu Titel 200: (Schreib- und Zeichenbedarf, Transportkosten, Fracht, Druck- und Buchbinderarbeiten für Vordrucke und Jahresberichte.)	
201	Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in der Volksbildungsseinrichtung				Zu Titel 201: (Neubeschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen, Schreib- und sonstigen Maschinen, Instandsetzung und Unterhaltung.)	
202	Bücherei (Verwaltungsbücherei)				Zu Titel 202: (Bücher, Druckschriften, Zeitungen, Zeitschriften, Gesetz- und Verordnungsblätter, Buchbinderarbeiten für den Geschäftsbetrieb, nicht für Lehrmittel.)	

Titel	Zweckbestimmung	Rech-	Rech-	Gegen 19 . . .	Erläuterungen	Vermerke Vom Regierungs- präsident auszufüllen
		nung 19 . . .	nung 19 . . .	mehr DM		
203	Post- und Fernmelde-gebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren				Zu Titel 203: (Porto, Fernmeldegebühren, Gebühren für Verlegung, Miete für Fernmeldeanlagen, Rundfunkgebühren.)	
204	Unterhaltung der Gebäude und Neben-anlagen				Zu Titel 204: Es wurden verausgabt: a) für kleine Instand-setzungen DM b) für Unterhaltungs-arbeiten an Dach und Fach DM	
					Zusammen: DM	
206	Bewirtschaftung des Grundstückes und der Räume der Volksbildungseinrichtung				Zu Titel 206: Es wurden verausgabt: 1. Heizung DM 2. Beleuchtung DM 3. Wasserverbrauch DM 4. Reinigung und Müll-abfuhr DM 5. Grund- und Gebäude-steuern DM 6. Kanalisationsgebühren DM 7. Versicherung gegen Feuersgefahr und sonstige Versicherungen DM 8. Mieten DM 9. Hypothekenzinsen DM 10. Darlehenszinsen DM	
					Zusammen: DM	
215	Reisekosten				Zu Titel 215: Ausgaben nach dem Reisekosten-gesetz.	
217	Umzugskostenvergütun-gen und Umzugskosten-beihilfen				Zu Titel 217: Ausgaben nach dem Umzugskosten-gesetz.	
226	Dozentenfortbildung				Zu Titel 299:	
299	Vermischte Verwaltungs-ausgaben				Es wurden verausgabt:	
	Summe Sachausgaben				1. Werbungskosten (Vorlesungsverzeichnisse sowie Bekanntmachungen in den Tageszeitungen) DM	
	Allgemeine Ausgaben				2. Unfallversicherungs-beiträge DM	
					3. Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine DM	
					4. Sonstiges DM	
320	Bücherei, Unterrichts- und Lehrmittel					
324	Studienfahrten, Exkursionen u. dgl.					
435	Verpflegungskosten (vgl. Titel 16)					
	Summe Allgemeine Ausgaben				
	dazu Summe Sachausgaben				
	dazu Summe Personalausgaben				
	Gesamtausgaben				
	Gesamteinnahmen				
	Rechnungsmäßiger Fehlbedarf				

(Vom Regierungspräsident auszufüllen)
 Vom Land anerkannter rechnungsmäßiger

Fehlbedarf DM

Danach beträgt der Zuschuß
 des Landes 25% = DM

Leistung des Unterhaltsträgers 75% = DM

Es wird bescheinigt, daß die Nachweisung über das Abschlußergebnis gemäß den Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. 3. 1953 (GV. NW. S. 219), vom 16. 6. 1954 (GV. NW. S. 267) aufgestellt worden ist.

Die Ausgabenätze beziehen sich nur auf Aufwendungen zur Durchführung der Erwachsenenbildungsarbeiten auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes. Ausgaben für Aufwendungen zur Durchführung anderer Aufgaben sind anteilmäßig ausgeschieden.

Ort: den 19.....

Für den Unterhaltsträger:

Der Leiter der Volkshochschule
 oder entsprechenden
 Volksbildungseinrichtung.

Anlage 2

Besoldungsübersicht der(s)

I. A. Hauptamtlich tätige beamtete Kräfte (Titel 101):

Lfd. Nr.	Name	Lebens- (Jahre)	Stellung	Be- soldungs- gruppe	Be- soldungs- alter	Grund- gehalt (Ver- gütung)	Wohnungs- geld- zuschuß (Ortsklasse)	Summe Spalte 7 + 8	Kinder- zuschläge	Brutto- dienst bezüge	Bemer- kungen (Name, Geburtstag d. Kinder usw.)	Vermel- ke (Vom Re- gierungs- präsident aus- zufüllen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Es sind die Beträge für das ganze Jahr einzusetzen.

Zusammen (Jahresbetrag):

Hauptamtlich tätige Angestellte (Titel 104a):

Lfd. Nr.	Name	Lebens- (Jahre)	Dienst- stellung	Vergü- tungs- gruppe	Vergü- tungs- alter	Grund- gehalt (Ver- gütung)	Wohnungs- geld- zuschuß (Ortsklasse)	Summe Spalte 7 + 8	Kinder- zuschläge	Arbeit- geberanteil zur Sozial- versich.	Brutto- dienst bezüge	Bemer- kungen (Name, Geburtstag d. Kinder usw.)	Vermel- ke (Vom Re- gierungs- präsident aus- zufüllen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Es sind die Beträge für das ganze Jahr einzusetzen.

Zusammen (Jahresbetrag):

Löhne der Arbeiter (Titel 104b):

Lfd. Nr.	Name	Lebens- (Jahre)	Dienst- stellung	Lohn- gruppe	Stunden- lohn	Über- stunden- vergütung	Summe Spalte 6 + 7	Sozialver- sicherungs- anteil	Beiträge z. zusätzl. Alters- versorgung	Kinder- zuschläge	Brutto- löhne	Vermel- ke (Vom Re- gierungs- präsident aus- zufüllen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Es sind die Beträge für das ganze Jahr einzusetzen.

Zusammen (Jahresbetrag):

Nebenamtlich tätige Leiter und Dozenten: Titel 112.

I. Nebenamtliche Leiter:

Lfd. Nr.	Name und ständiger Wohnort	Tätigkeitsart	Vergütung DM	Fahrtkosten- vergütung DM	Tagegelder DM	Summe Spalte 4—6 DM	Bemerkungen (Vom Regierungs- präsident auszufüllen)
1	2	3	4	5	6	7	8

II. Dozenten der Arbeitsgemeinschaften und Kurse:

Lfd. Nr.	Name und ständiger Wohnsitz	Tätigkeitsart	Anzahl der Doppel- stunden	Gewährtes Honorar je Doppel- stunde DM	Gesamt- honorar DM	Fahrt- kosten- vergütung DM	Tagegelder DM	Summe der Spalte 5—8 DM	Bemerkungen (Vom Regierungs- präsident auszufüllen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

III. Dozenten der Einzelveranstaltungen:

Lfd. Nr.	Name und ständiger Wohnsitz	Tätigkeitsart	Anzahl der Einzel- veranstaltungen DM	Honorar je Einzel- veranstaltung DM	Gesamt- honorar DM	Fahrt- kosten- vergütung DM	Tage- gelder DM	Summe der Spalte 5—8 DM	Bemerkungen (Vom Regierungs- präsident auszufüllen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

— MBl. NW. 1954 S. 1703.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Königlich-Belgischen Konsul in Essen

Die Bundesregierung hat am 26. August 1954 dem zum Königlich-Belgischen Konsul in Essen ernannten Herrn Dr. Alfred Linden das Exequatur für die Kreise Rees, Dinslaken, Duisburg, Oberhausen, Mülheim, Essen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Castrop-Rauxel, Dortmund, Lünen, Unna und Hamm erteilt.

— MBl. NW. 1954 S. 1715/16.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.